

WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT

(29. Oktober 1996)

DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF

Die Einwohnergemeinde Niederdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2

Grundlagen Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang 2 aufgeführten Richtlinien und Leitsätze massgebend.

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3

Generelles Wasserversorgungsprojekt ¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.

²Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Grundstücke dargestellt.

§ 4

Bauprojekte für Wasser versorgungsanlagen ¹Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentlichen Arealen zu verlegen

²Wird Privatareal beansprucht und keine einvernehmliche Lösung gefunden, muss durch Gemeindeversammlungsbeschluss das Durchleitungsrecht nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sichergestellt werden